



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Textliche Festsetzungen

Im Planbereich sind je angefangener 400 qm gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bebauter Grundfläche zwei Bäume der Qualität 12/14 und 8 Sträucher der Qualität 60-80 zu pflanzen. Die nach Satz 1 geforderten Pflanzungen sind ausschließlich am nördlichen Planungsrand in einem Korridor bis 20 m zur nördlichen Plangrenze vorzunehmen (Ausnahme Flurstück 93, dort sind diese Pflanzungen auf der gesamten Fläche zulässig). Für die Pflanzungen nach Satz 1 sind ausschließlich Arten, die in der Anlage 1 zum Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 18.09.2013 (Abl. Nr. 44 vom 23.10.2013) genannt werden, zu verwenden. Alternativ können für die Baumpflanzungen nach Satz 1 auch die folgenden Obstbäume verwendet werden: Kulturapfel (*Malus domestica*) und Kulturbirne (*Pyrus communis*).

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sind vorhandene Laubgehölze zu erhalten.

Die Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

Verfahrensvermerke

Die Ergänzungssatzung "Schacksdorfer Straße" wird hiermit ausgefertigt,
Finsterwalde, den

Gampe
Bürgermeister

Der Beschluss der Ergänzungssatzung "Schacksdorfer Straße" sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich Begründung auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten) von jedermann eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im "Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Ergänzungssatzung "Schacksdorfer Straße" der Stadt Finsterwalde ist am in Kraft getreten.

Finsterwalde, den

Gampe
Bürgermeister

Stadt Finsterwalde



Der Bürgermeister

Ergänzungssatzung "Schacksdorfer Straße"

Auszug aus der Liegenschaftskarte -		Maßstab:
Rechtsinhaber: Land Brandenburg	Vorentwurf	1:1000
Stadt Finsterwalde Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde	Telefon: 03531 7830 Fax: 03531 2766	Druckausgabe 16.02.2017